



Entlastung der Eltern für nicht erbrachte Leistungen bei der KiTa Schatzinsel und Gründung eines Arbeitskreises aus Verwaltung und Politik zur Überarbeitung der Elternbeitragsatzung – Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2024

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
12.09.2024 Beratung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 05.07.2024 beantragt die FDP-Fraktion

1. dass die Verwaltung einen justiziablen Vorschlag zu erarbeiten hat, wie bezüglich der Beiträge eine Entlastung der Eltern für nicht erbrachte Leistungen bei der KiTa Schatzinsel möglich ist!?
2. Beantragen wir als FDP-Fraktion eine Gründung eines Arbeitskreises aus Verwaltung und Politik, der die Satzung wie in der letzten Ratssitzung von allen Fraktionen zumindest angedeutet nun endlich überarbeitet!"

Nach Ansicht der FDP-Fraktion sei selbstverständlich, dass Gebühren für nicht erhaltene Leistungen beziehungsweise für zu wenig erhaltene Leistungen im Hinblick auf das Betreuungsangebot erstattet werden. Zur weiteren Begründung des Antrages wird auf die Anlage zu dieser Vorlage verwiesen.

In Ihrem Antrag hebt die FDP-Fraktion insbesondere darauf ab, dass Gebühren für nicht erbrachte Leistungen zu erstatten seien.

Gemäß § 4 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Gebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. In der hier in Frage stehenden Konstellation kämen Benutzungsgebühren in Betracht, die gemäß § 6 KAG zu erheben sind, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken.

Für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen neben den Kindpauschalen weitere Aufwendungen für Mieten, Sprachförderung, integrative Förderung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe, Einsatz von KITA-Helferinnen und -Helfern, Plus-Kitas sowie Familienzentren und weitere Aufgaben, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus Mitteln der Allgemeinheit aufgebracht werden. Im Betreuungsjahr 2023/24 sind dies nach dem aktuellen Leistungsbescheid insgesamt rund 15.636.600 Euro. Bei 1.354 Plätzen in Kindertageseinrichtungen entstehen somit über alle Altersgruppen und Betreuungsumfänge hinweg durchschnittliche Aufwendungen von rund 11.550 Euro je Platz und Jahr. Bei einer kostendeckenden Gebührenkalkulation wäre das eine Monatsgebühr von 962,50 Euro bei der es keine Geschwisterermäßigung oder sonstige soziale Komponenten gäbe.

Der Elternbeitrag ist im Gegensatz dazu eine Abgabe besonderer Art. Er ist ein pauschaler monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und eben keine kostendeckende Benutzungsgebühr.

Die Eltern werden nach Höhe des Betreuungsumfanges und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in Verbindung mit § 51 Absätze 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit §§ 1, 2 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung an den Kosten beteiligt.

Im aktuellen Betreuungsjahr decken die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen mit 1.333.260 Euro lediglich circa 7,78 Prozent der sogenannten Kindpauschalen. Unter Einbeziehung der weiteren Fördertatbestände sind es nur 7,39 Prozent. Der tatsächliche durchschnittliche Elternbeitrag pro Monat und Platz beträgt 69,75 Euro.

Für die Begründung der Beitragspflicht in pauschalisierter Form ist es nach gefestigter Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ausreichend, dass die Leistung in den jeweiligen Monaten zumindest anteilig in Anspruch genommen wurde. Es sei gerade nicht so, dass der Beitrag nur für die tatsächliche tagesgenaue Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kita gefordert werden könne. Die Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII seien als modifizierte öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art anzusehen, bei welchen es sich zwar schon um eine Vorteilsausgleichung für eine tatsächlich in Anspruch genommene Leistung handelt. Dies bedeute jedoch nicht, dass der Kostenbeitrag nur für Tage erhoben werden könne, an denen das Kind das Betreuungsangebot auch konkret wahrgenommen habe. Die zu erbringende Leistung, die nach § 90 Absatz 1 SGB VIII angeboten wird, werde nach der Zielsetzung der §§ 22 bis 24 SGB VIII bestimmt und nicht nach dem konkreten Leistungsumfang. Demnach sei die Beitragspflicht durch die grundsätzlich erfolgte Inanspruchnahme der Betreuungsleistung entstanden, unabhängig von ihrem konkreten in Anspruch genommenen Umfang. Es sei daher nicht zu beanstanden, trotz der möglicherweise vollständigen vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Betreuungsleistung und damit unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungstagen, die pauschalierten Elternbeiträge zu verlangen. Das OVG NRW hebt ausdrücklich hervor, dass der Umfang der Inanspruchnahme für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich sei. Für die Inanspruchnahme im Sinne des § 90 Absatz 1 SGB VIII genüge lediglich die Inanspruchnahme der Leistung als solche (vergleiche OVG NRW-Beschlüsse vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03 und vom 05.09.2012 – 12 A 1426/12).

Hieraus folgt, dass eine wie vorliegend nur vorübergehende Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung für den Fortbestand der Beitragspflicht grundsätzlich irrelevant ist und den Rechtsgrund für den Elternbeitrag nicht entfallen lässt.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Vorlage 2024/0161 – Unterstützungsanfrage des Elternbeirates der DRK Kita Schatzinsel Neubeckum vom 18.04.2024 auf Anpassung der Elternbeiträge – Antrag der FWG-Fraktion vom 22.04.2024 und Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.04.2024 sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 13.06.2024 sowie des Rates vom 02.07.2024 verwiesen.

Wie bereits dargelegt, sieht die Elternbeitragssatzung der Stadt Beckum einen Erstattungstatbestand, welcher in der vorliegenden Konstellation eine Erstattung ermöglichen würde, bislang nicht vor. Eine Satzungsänderung wäre demnach erforderlich, die eine entsprechende Regelung beinhaltet.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Stadt Beckum hierdurch einen Erstattungsanspruch konstruieren würde, der gesetzlich zwar zulässig wäre – schließlich spricht § 90 Absatz 1 SGB VIII davon, dass Kostenbeiträge festgesetzt werden können und nicht müssen – aber nach obigen Ausführungen nicht rechtlich geboten ist.

Denkt man darüber nach, einen Erstattungstatbestand für temporäre Betreuungsausfälle zu schaffen, der die vorliegende Konstellation erfasst, führt dies zwangsläufig zur Notwendigkeit, sich mit vergleichbaren unverschuldeten Schließungssituationen – zum Beispiel aus Gründen von Personalmangel – auseinanderzusetzen. Der Rat wäre demnach aufgerufen, sich grundsätzlich und umfassend mit den Voraussetzungen und Konsequenzen der Erstattungskonstellationen zu befassen und insbesondere auch in haushaltswirtschaftlicher Hinsicht zu bewerten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es aufgrund der geringfügigen Betreuungsausfälle nicht geboten, die Situation zum Anlass zu nehmen, eine pauschalen Erstattungsanspruch zu schaffen, dessen wirtschaftliche Konsequenzen in Zukunft für die Stadt nicht absehbar sind.

Überdies steht betroffenen Eltern im Einzelfall die Möglichkeit offen, sich mit einem entsprechend begründeten Antrag auf Erlass oder Reduzierung des Elternbeitrags aus Billigkeitsgesichtspunkten in entsprechender Anwendung des § 227 Abgabenordnung an die Verwaltung zu richten. In der Begründung ist auszuführen, aus welchen Gründen die Zahlung des Elternbeitrags für die Beitragspflichtigen in finanzieller Hinsicht nicht zumutbar ist.

Demnach verfügt die Verwaltung aus ihrer Sicht auch ohne eine ansonsten erforderliche Satzungsänderung über geeignete Möglichkeiten, in besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen, aus dem Ereignis resultierende Härtefälle angemessen zu behandeln.

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 13.06.2024 erklärten Ausschussmitglieder, eine Entscheidung nicht überstürzen und sich zur Erstattung der Elternbeiträge noch ausführlicher informieren zu wollen. Angeregt wurde eine Klausurtagung. Es ist in der Sitzung – also deutlich vor dem Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2024 – angekündigt worden, dass die Verwaltung eine Klausurtagung beziehungsweise einen Workshop zur Elternbeitragssatzung für die 2. Jahreshälfte 2024 vorbereiten wird. Insbesondere wird man sich dort eingehend mit der Thematik Höhere Gewalt beschäftigen müssen, die sich jedoch – wie bereits oben beschrieben – nicht auf den aktuellen Einzelfall beschränken kann.

In diesem Rahmen kann auch nochmals über eine potentielle Rückerstattung der Beiträge diskutiert werden. Ein Impuls zu einem justiziablen Vorschlag würde demnach aus dieser Arbeitsgruppe heraus entstehen.

Terminvorschlag der Verwaltung für diese Klausurtagung ist Mittwoch, 30.10.2024, 10:00 Uhr, im Freizeithaus Neubeckum.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2024